

Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 08.06.2017 modifiziert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02962**
Datum: 09.06.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.06.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.06.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.05.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.06.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ersatzpflanzungen bei Fällungen städtischer Bäume

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle verpflichtet sich, im Fall von erteilten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen i.S. von § 8 der Baumschutzsatzung bei Bäumen im Eigentum der Stadt festgelegte Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn ~~beispielsweise umfangreiche~~ Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.
2. Die Stadt Halle ~~strebt an verpflichtet sich~~, auch in den Fällen, in denen bei einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum im Eigentum der Stadt aufgrund einer prognostizierten geringen oder keiner Restlebensdauer keine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung festgelegt wurde, freiwillig Ersatzpflanzungen zu tätigen. ~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im Entwurf des Haushaltsplanes 2018 einen Vorschlag für ein zusätzliches Budget für diese Aufgabe zu unterbreiten.~~

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Unsere Fraktion hat in den vergangenen Jahren mehrfach zur Bilanz von beantragten Baumfällungen und getätigten Baumpflanzungen in der Stadt Halle schriftliche Anfragen gestellt, zuletzt im Februar 2017 – vgl. Anfrage [VI/2017/02775](#). Leider ist dabei festzustellen, dass stets mehr Bäume gefällt als nachgepflanzt werden. Hinzu kommen außerdem Fällungen von Bäumen, für die die städtische Baumschutzsatzung keinen Schutz vorsieht. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzusteuern.

Vorgeschlagen wird daher, im Bereich der Ersatzpflanzungen für Fällungen von städtischen Bäumen als Stadt freiwillig mehr zu tun, als die Baumschutzsatzung vorschreibt.

Konkret beantragen wir in Beschlusspunkt 1 Ersatzpflanzungen künftig grundsätzlich zeitnaher zu realisieren. In der Antwort auf die o.g. Anfrage heißt es, dass gemäß Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen innerhalb von drei Jahren zu realisieren sind. Zwar ist dies tatsächlich geübte Verwaltungspraxis, allerdings gibt es eine solche Vorschrift in der Baumschutzsatzung nicht. Für von der Stadt selbst vorzunehmende Ersatzpflanzungen sollte dies normalerweise in der nächsten Pflanzperiode erfolgen und nicht erst nach drei Jahren. Nur in den Fällen, wo die Ersatzpflanzung am Standort der Fällung vorgesehen ist und dort faktisch aufgrund von längeren Bauarbeiten eine Pflanzung noch nicht möglich ist, sollte länger gewartet werden.

Weiterhin beantragen wir in Beschlusspunkt 2, dass die Stadt künftig auch in den Fällen, wo aufgrund einer festgestellten geringen oder keiner Restlebensdauer eines zu fällenden städtischen Baums kein Ersatz durch die zuständige Behörde festgelegt wurde, freiwillig ebenfalls Ersatzpflanzungen durchführt. Unserer Auffassung nach ist es im städtischen Interesse, dass der städtische Baumbestand erhalten bleibt und wenn möglich erweitert wird. Auf einen Ersatz zu verzichten, nur weil ein Baum ein gewisses Alter erreicht hat und er altersbedingt gefällt werden muss, erscheint uns daher nicht plausibel.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

13. Juni 2017

Sitzung des Stadtrates am 21.06.2017

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ersatzpflanzungen bei Fällungen städtischer Bäume

Vorlagen-Nummer: VI/2017/02962

TOP: 8.2

Beschlussvorschlag:

- 1.** Die Stadt Halle verpflichtet sich, im Fall von erteilten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen i.S. von § 8 der Baumschutzsatzung bei Bäumen im Eigentum der Stadt festgelegte Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.
- 2.** Die Stadt Halle strebt an, auch in den Fällen, in denen bei einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum im Eigentum der Stadt aufgrund einer prognostizierten geringen oder keiner Restlebensdauer keine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung festgelegt wurde, freiwillig Ersatzpflanzungen zu tätigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt 1 anzunehmen.

Zu 2.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt 2 abzulehnen.

Begründung:

Zu 1.

Aus der Diskussion im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 18.05.2017 wurde deutlich, dass der jetzt vorliegende Antrag auf die Beantwortung der Anfrage IV/2017/02775 (Anlage) reflektiert und auf einem Missverständnis in Bezug auf den Erledigungsstand bei den der Stadt auferlegten Ersatzpflanzungen basiert.

Daher einleitend folgende Erläuterungen:

Ziffer 1 und 3 der Anfrage VI/2017/02775 fragte nach dem Bearbeitungsstand bei der Unteren Naturschutzbehörde und damit nach sämtlichen Baumfällanträgen, die stadtintern und extern gestellt wurden. Im Jahre 2016 wurde insgesamt die Fällung von 814 Bäumen nach Baumschutzsatzung genehmigt. Als Ersatzpflanzungen wurden 894 Bäume, und damit insgesamt ein Plus, festgesetzt.

In den Bescheiden ist grundsätzlich festgelegt, dass der Inhalt innerhalb von 3 Jahren zu vollziehen ist (sowohl die Fällung als auch die Ersatzpflanzung). Wenn ein Antragsteller mit der Fällung bis zum letzten Tag der 3-Jahresfrist wartet, muss er sofort Ersatz pflanzen. Macht er von der Fällung unmittelbar nach Zugang des Bescheides Gebrauch, hat er für die Ersatzpflanzung entsprechend mehr Zeit.

Ziffer 2 der Anfrage IV/2017/02775 fragte nur nach den Fällungen der Stadtverwaltung oder städtischen Eigenbetriebe. Für 188 Bäume wurden durch die Stadt 2016 Genehmigungen nach Baumschutzsatzung erteilt.

Die als Ersatz festgesetzten Bäume sind nicht im Jahre 2016, aber im Frühjahr 2017 gepflanzt worden.

Darüber hinaus sind aus den Vorjahren noch offene Bäume in einer Anzahl von 33 Stück ebenfalls im Frühjahr 2017 als Ersatz gepflanzt worden.

Exemplarisch folgende Bilanz:

Jahr	Fällungen	Durchgeführte Ersatzpflanzungen
2014	203	314
2015	55	131
2016	166	0
2017	36	158
Summe	460	603

(Quelle: Datenbank Fachbereich Umwelt)

Zudem wurden 2016 beispielsweise 97 Bäume aus dem Sondertopf „Sturmschäden“ finanziert und ersetzt, 9 Baumpatenschaftsbäume und 6 Bäume im Rahmen einer drittfinanzierten Aufforstungsmaßnahme in Kanena (insgesamt 112 fremdfinanzierte Pflanzungen) gepflanzt.

Zu 2.

Ein erheblicher Teil der hier betroffenen Fällungen erfolgt aus Gründen der Gefahrenabwehr, hier ist in mehreren Normenkontrollverfahren entschieden worden, dass eine Ersatzforderung im konkreten Fall rechtswidrig wäre.

Darüber hinausgehende freiwillige Verpflichtungen werden vor allem im Haushaltsansatz wirksam. Bei Betrachtung von Pflanzung und Entwicklungspflege ist von einem erheblichen Kostenaufwuchs auszugehen. Da bei den städtischen Ersatzpflanzungen gemäß obiger Tabelle keine Defizite festzustellen sind, wird eine Ablehnung des Antrages empfohlen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

08. Juni 2017

Sitzung des Stadtrates am 21.06.2017

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ersatzpflanzungen bei Fällungen städtischer Bäume

Vorlagen-Nummer: VI/2017/02962

TOP: 8.2

Beschlussvorschlag:

- 1.** Die Stadt Halle verpflichtet sich, im Fall von erteilten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen i.S. von § 8 der Baumschutzsatzung bei Bäumen im Eigentum der Stadt festgelegte Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn beispielsweise umfangreiche Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.
- 2.** Die Stadt Halle verpflichtet sich, auch in den Fällen, in denen bei einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum im Eigentum der Stadt aufgrund einer prognostizierten geringen oder keiner Restlebensdauer keine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung festgelegt wurde, freiwillig Ersatzpflanzungen zu tätigen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im Entwurf des Haushaltsplanes 2018 einen Vorschlag für ein zusätzliches Budget für diese Aufgabe zu unterbreiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Zu 2.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Aus der Diskussion im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 18.05.2017 wurde deutlich, dass der jetzt vorliegende Antrag auf die Beantwortung der Anfrage IV/2017/02775 (Anlage) reflektiert und auf einem Missverständnis in Bezug auf den Erledigungsstand bei den der Stadt auferlegten Ersatzpflanzungen basiert.

Daher einleitend folgende Erläuterungen:

Ziffer 1 der Anfrage VI/2017/02775 fragt nach dem Bearbeitungsstand bei der Unteren Naturschutzbehörde und damit nach sämtlichen Baumfällanträgen, die stadtintern und extern gestellt wurden. Im Jahre 2016 wurde insgesamt die Fällung von 814 Bäumen nach Baumschutzsatzung genehmigt. Als Ersatzpflanzungen wurden 894 Bäume, und damit insgesamt ein Plus, festgesetzt.

In den Bescheiden ist grundsätzlich festgelegt, dass der Inhalt innerhalb von 3 Jahren zu

vollziehen ist (sowohl die Fällung als auch die Ersatzpflanzung). Wenn ein Antragsteller mit der Fällung bis zum letzten Tag der 3-Jahresfrist wartet, muss er sofort Ersatz pflanzen. Macht er von der Fällung unmittelbar nach Zugang des Bescheides Gebrauch, hat er für die Ersatzpflanzung entsprechend mehr Zeit.

Ziffer 2 der Anfrage beschäftigt sich mit der Stadtverwaltung. Für 188 Bäume wurde 2016 eine Genehmigung nach Baumschutzsatzung erteilt. Hierin enthalten sind 166 genehmigte Bäume des Fachbereichs Umwelt und 22 Bäume aus dem Fachbereich Immobilien. Hierfür sind insgesamt 147 Bäume als Ersatz zu pflanzen, davon sind durch den Fachbereich Umwelt 125 Bäume zu realisieren.

Diese 125 Bäume sind nicht im Jahre 2016, aber im Frühjahr 2017 gepflanzt worden. Darüber hinaus sind aus den Vorjahren noch offene Bäume in einer Anzahl von 33 Stück ebenfalls im Frühjahr 2017 als Ersatz gepflanzt worden.

Bezogen auf den Fachbereich Umwelt und das hier zur Verfügung stehende Budget ergibt sich folgende Bilanz für bereits durchgeführte Ersatzpflanzungen:

Jahr	Fällungen	Durchgeführte Ersatzpflanzungen
2014	203	314
2015	55	131
2016	166	0
2017	36	158
Summe	460	603

Daneben darf nicht vergessen werden, dass Baumpflanzungen auch außerhalb des im Fachbereich Umwelt geplanten Budgets in erheblichen Größenordnungen stattfinden. So wurden 2016 beispielsweise 97 Bäume aus dem Sondertopf „Sturmschäden“ finanziert und ersetzt, 9 Baumpatenschaftsbäume und 6 Bäume im Rahmen einer drittfinanzierten Aufforstungsmaßnahme in Kanena (insgesamt 112 fremdfinanzierte Pflanzungen) gepflanzt.

Zu 1.

Die Verwaltung versucht grundsätzlich eine zeitnahe Ersatzpflanzung herbeizuführen. In der Realisierung sind dabei, neben den reinen Pflanzmaßnahmen, auch andere Belange im öffentlichen Raum zu beachten. Entsprechend den erteilten Fällgenehmigungen wird hier eine Frist zur Anzeige der Ersatzpflanzung von grundsätzlich 2 oder 3 Jahren festgesetzt. Im Einzelfall kann es, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen zu Fristverlängerung kommen.

Zu 2.

Ein erheblicher Teil der hier betroffenen Fällungen erfolgt aus Gründen der Gefahrenabwehr, hier ist in mehreren Normenkontrollverfahren entschieden worden, dass eine Ersatzforderung im konkreten Fall rechtswidrig wäre.

Darüber hinausgehende freiwillige Verpflichtungen werden vor allem im Haushaltsansatz wirksam. Bei Betrachtung von Pflanzung und Entwicklungspflege ist von einem erheblichen Kostenaufwuchs auszugehen. Da bei den städtischen Ersatzpflanzungen gemäß obiger Tabelle keine Defizite festzustellen sind, wird eine Ablehnung des Antrages empfohlen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter